

Rechtsprechung

Neuere Urteile zum Sozialversicherungsrecht

erläutert von Bernward Hegemann OP, Köln

DER TAG DES AUSTRITTS AUS DER ORDENSGEMEINSCHAFT IST SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICH DER TAG DES FAKTISCHEN AUSSCHIEDENS AUS DERSELBEN. ENDET MIT BEGINN EINER BEURLAUBUNG ODER EXKLAUSTRATION DIE ORDENSMITGLIEDSCHAFT?

1. Urteil des Bundessozialgerichtes vom 22. 11. 1974

Aktenzeichen: 1 RA 31/74.

I.

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger für die Zeit von März 1957 bis August 1964 gemäß § 9 Abs. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) nachzuversichern ist.

Der 1923 geborene Kläger trat 1946 in die Benediktiner-Abtei ein. Er verblieb dort als Ordensgeistlicher bis zum 31. August 1964. Seit dem 1. September 1964 ist er als Angestellter bei einer Steuerberatungsgesellschaft in Hamburg versicherungspflichtig beschäftigt. Am 6. November 1966 bat er um seine Zurückversetzung in den Laienstand (*exclaustratio qualificata*), die ihm von der Benediktiner-Abtei keine Ausbildungszeiten im Sinne des AVG seien. Mit einem weiteren Schreiben vom 28. Dezember 1966 mit Fristsetzung bis zum 17. Dezember 1968 gewährt wurde. Am 15. Januar 1969 trat der Kläger aus der Kirche aus.

Mit Schreiben vom 27. April 1967 beantragte er u. a. „die Anerkennung von versicherungsfreier Tätigkeit für die Zeit vom 15. Juli 1953 bis 1. September 1964“. Die beklagte BfA erteilte ihm daraufhin eine Bescheinigung über Ersatz- und Ausfallzeiten mit dem Bemerken, daß die Zeiten des Aufenthalts in der Benediktiner-Abtei keine Ausbildungszeiten im Sinne des AVG seien. Mit einem weiteren Schreiben vom 28. Januar 1970 bat der Kläger, für seine versicherungsfreie Tätigkeit vom 15. Juli 1953 bis 31. August 1964 die Nachversicherung in die Wege zu leiten. Dies lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 9. September 1970 ab, weil ein Nachversicherungsantrag weder vom Kläger noch von der Ordensgemeinschaft innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden am 31. August 1964 gestellt worden sei. Seinen Widerspruch vom 5. Oktober 1970 begründete der Kläger damit, daß sein vorläufiges Fernbleiben vom Kloster nach dem 31. August 1964 rechtlich zunächst durch die Erlaubnis zu einem Experiment außerhalb des Klosters und später durch das römische Dekret der Exklaustration geregelt worden sei. In beiden Regelungen sei an seiner Zugehörigkeit zur klösterlichen Gemeinschaft festgehalten worden. Der für § 9 Abs. 5 AVG maßgebende Termin sei der Tag seines Kirchenaustritts am 15. Januar 1969. Bereits in seinem Schreiben vom 27. April 1967 sei aber der Antrag auf Nachversicherung zu sehen, die er jedenfalls seit der gesetzlichen Neuregelung von 1957 begehere. Am 11. Februar 1971 teilte die Beklagte dem Kläger mit, daß sie nunmehr sein Schreiben vom 27. April 1967 als rechtzeitig gestellten Antrag auf Nachversicherung ansehe. Den Widerspruch wies sie jedoch mit Bescheid vom 22. Juli 1971 zurück, weil der Kläger in der fraglichen Zeit keine gemeinnützige Tätigkeit im Sinne der Nachversicherungsvorschriften ausgeübt habe. Mit weiterem Bescheid vom 18. Dezember 1972 lehnte die Beklagte die Nachversicherung des streitigen Zeitraumes auch unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 5 AVG in der ab 1. Januar 1975 geltenden Fassung ab.

Klage und Berufung des Klägers blieben ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung gegen das klageabweisende Urteil des Sozialgerichts (SG) zurückgewiesen und die Klage gegen den Bescheid vom 18. Dezember 1972 abgewiesen, weil die Beklagte weder nach § 9 Abs. 5 AVG in den vor und nach dem Inkrafttreten des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 geltenden Fassungen (§ 9 Abs. 5 AVG aF) noch nach § 9 Abs. 5 AGV in der Fassung des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 — RRG — (§ 9 Abs. 5 AVG nF) verpflichtet sei, für die Zeit vom 1. März 1957 bis 31. August 1964 die Nachversicherung des Klägers durchzuführen. Die materiell-rechtliche Ausschlussfrist von einem Jahr, innerhalb welcher der Nachversicherungsantrag nach § 9 Abs. 5 AVG aF hätte gestellt werden müssen, habe bereits mit dem tatsächlichen Ausscheiden des Klägers aus der Ordensgemeinschaft am 31. August 1964 begonnen. Für das Ausscheiden im Sinne dieser Vorschrift komme es nicht auf seinen kirchenrechtlichen Status an. Es könne daher dahingestellt bleiben, ob der Kläger kirchenrechtlich durch die Exklaustration am 17. Dezember 1966 bzw. 17. Dezember 1968 oder erst durch seinen Kirchenaustritt am 15. Januar 1969 aus der Gemeinschaft ausgeschieden sei. Da somit die einjährige Antragsfrist bereits am 31. August 1965 geendet habe, sei sie auch dann versäumt, wenn man bereits das Schreiben des Klägers vom 27. April 1967 als „wirksamen“ Antrag auf Nachversicherung ansehen wolle. Auch § 9 Abs. 5 AVG nF ändere an diesem Ergebnis nichts. Diese nicht mehr an eine Antragsfrist gebundene Neuregelung sei gemäß Art. 6 § 8 Abs. 1 RRG erst am 1. Januar 1973 in Kraft getreten. Deshalb sei auch der weitere Bescheid der Beklagten vom 18. Dezember 1972, der gemäß § 96 des Sozialgerichtsgesetzes (SSG) Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden sei, nicht zu beanstanden (Urteil vom 6. September 1973).

Der Kläger hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Diese ist durch Beschluß des erkennenden Senats vom 17. Januar 1974 — dem Kläger zugestellt am 24. Januar 1974 — als unzulässig verworfen worden, weil die Revision nicht innerhalb der bis zum 31. Dezember 1973 verlängerten Begründungsfrist begründet worden war. Hierauf hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers mit dem beim Bundessozialgericht (BSG) am 18. Februar 1974 eingegangenen Schriftsatz die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und dabei an Eides Statt erklärt, er habe am 27. Dezember 1973 den Begründungsschriftsatz fertiggestellt und am gleichen Tag persönlich in den Briefkasten in Hamburg 70, Ecke Friedrich-Ebert-Damm/Stephanstraße, eingeworfen. Es sei ihm unerklärlich, aus welchen Gründen die Briefsendung verlorengegangen ist. Mit der gleichzeitig nachgeholt Revisionsbegründung rügt der Kläger eine Verletzung des § 9 AVG aF und nF durch das Berufungsgericht. Der Kläger beantragt sinngemäß, das angefochtene Urteil und das Urteil des SG Hamburg vom 8. September 1972 sowie den Bescheid vom 9. September 1970 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Juli 1971 und den Bescheid vom 18. Dezember 1972 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, für die Zeit vom 1. März 1957 bis 31. August 1964 die Nachversicherung durchzuführen.

II.

Dem Kläger ist wegen der Versäumung der Revisionsbegründungsfrist gemäß § 67 Abs. 1 SGG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, ohne daß es hierfür einer besonderen formellen Entscheidung bedarf (vgl. BSG 6, 80, 82). An der Einhaltung der Frist war der Kläger ohne Verschulden verhindert, weil — wie durch die eidesstattliche Versicherung seines Prozeßbevollmächtigten ausreichend glaubhaft gemacht ist (vgl. hierzu BVerfG in BayVbl 1974, 382 — 384) — der Revisionsbegründungsschriftsatz 4 Tage vor Ablauf der Frist zur Post gegeben wurde und ein Rechtsmittelführer mit einem normalen Verlauf der Postbeförderung rechnen darf (so ständige Rechtsprechung: vgl. BSG 1, 227, 232; BSG in SGB 59, 394; BGH in VersR 66, 685; BFH in DB 1968, 877; BVerfG in Buchholz BVerfG Nr. 52 zu 310 § 60 VwGO jeweils mit weiteren Nachweisen). Der Wiedereinsetzungsantrag und die Revisionsbegründung sind auch binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses — der

Zustellung des Revisionsverwerfungsbeschlusses — beim BSG eingegangen (§ 67 Abs. 2 Satz 1 und 3 SGG). Der Wiedereinsetzung steht schließlich auch nicht entgegen, daß die Revision bereits wegen Versäumung der Revisionsbegründungsfrist als unzulässig verworfen worden ist. Vielmehr wird der Verwerfungsbeschuß durch die gewährte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegenstandslos (vgl. BSG in SozR Nr. 6 zu § 67 SGG).

Die sonach statthafte Revision ist jedoch nicht begründet. Das angefochtene Urteil läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

Die vom Kläger begehrte Nachversicherung für die Zeit von März 1957 bis August 1964 hätte nach § 9 Abs. 5 Satz 1 AVG aF vorausgesetzt, daß sie von ihm oder von der Beigeladenen innerhalb eines Jahres nach seinem Ausscheiden aus der Ordensgemeinschaft beantragt worden wäre. Daran fehlt es. Zu Recht hat das LSG angenommen, daß das Ausscheiden im Sinne dieser Vorschrift allein nach sozialversicherungsrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen ist. Es kommt somit nicht darauf an, seit wann ein Ausscheiden im Sinne des Kirchenrechts, der Ordensregel oder der Gemeinschafts-satzung vorliegt. Dies folgt bereits daraus, daß auf dem Kirchenrecht beruhende innerkirchliche Maßnahmen — wie hier die *exclaustratio qualificata* vom 17. Dezember 1966 — in dem auch das Sozialversicherungsrecht umfassenden staatlichen Zuständigkeitsbereich keine unmittelbaren Rechtswirkungen entfalten können (vgl. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts — BVerfG — vom 17. Februar 1965 in BVerfGE 18, 385). Ebenso wie das Ausscheiden aus einer versicherungsfreien Beschäftigung im Sinne des § 9 Abs. 1 AVG gewöhnlich faktisch zu verstehen ist (vgl. BSG-Urteil vom 19. Juni 1969 — 11 RA 114/67; ferner Koch/Hartmann/v. Altrock/Fürst, AGV-Kommentar, Band IV, Anm. B II zu § 9), kann auch für das Ausscheiden von Mitgliedern geistlicher Genossenschaften aus ihrer Gemeinschaft nur die tatsächliche Beendigung der versicherungsfreien Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 7 AVG maßgebend sein (so ausdrücklich Hanow-Lehmann-Bogs, Reichsversicherungsordnung, Kommentar, 5. Aufl., Anm. 11 zu § 1232). Damit im Einklang hat auch das BSG im Urteil vom 18. Mai 1966 (BSG 25, 24, 25) das Ausscheiden einer katholischen Ordensschwester aus der Ordensgemeinschaft bereits zu dem Zeitpunkt angenommen, zu dem diese den Orden tatsächlich verlassen hat. Im vorliegenden Fall begann somit die einjährige Antragsfrist des § 9 Abs. 5 AVG aF bereits nach dem tatsächlichen Verlassen des Klosters am 31. August 1964, zumal der Kläger unmittelbar im Anschluß daran, d. h. am 1. September 1964 eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnahm. Innerhalb der sonach am 31. August 1965 abgelaufenen Frist ist indes nach den von der Revision nicht angefochtenen und deshalb für das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) kein Antrag auf Nachversicherung gestellt worden.

Dem Ergebnis, daß mangels Einhaltung der einjährigen Antragsfrist die Nachversicherung gemäß § 9 Abs. 5 AVG aF nicht zulässig ist, steht auch nicht die ursprüngliche Bejahung der „rechtzeitigen“ Antragstellung durch die Beklagte aufgrund ihres Schreibens vom 27. April 1967 entgegen. Abgesehen davon, daß die Frist im Sinne dieser Vorschrift nach der Entscheidung des erkennenden Senats vom 15. Juli 1969 (SozR Nr. 13 zu § 1232 RVO) eine materiell-rechtliche Ausschußfrist darstellt, die nicht zur Disposition der Beklagten steht, hat diese im Widerspruchsbescheid vom 22. Juli 1971 den Nachversicherungsantrag aus anderen Gründen abgelehnt. Die damalige — unrichtige — Annahme einer fristgerechten Antragstellung hat somit die Entscheidung der Beklagten nicht getragen. Deshalb war weder die Beklagte an die ursprüngliche Bejahung des rechtzeitigen Antrags zugunsten des Klägers gebunden noch waren die Gerichte gehindert, zu dem gleichen Ergebnis wie die Beklagte, jedoch mit — vom angefochtenen Bescheid — abweichenden Rechtsgründen zu gelangen (vgl. Peters-Sautter-Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, Anm. 3 zu § 141, S. II/254 i.V.m. Anm. 2 e zu § 54 S. 181).

Des weiteren hat das LSG zwar ohne nähere Begründung, aber zutreffend angenommen, daß der Bescheid vom 18. Dezember 1972, durch welchen die Beklagte die be-

gehrte Nachweisversicherung auch nach § 9 Abs. 5 AVG in der Fassung des RRG (s. AVG nF) abgelehnt hat, gemäß § 96 SGG Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden ist. Selbst wenn man nämlich der Auffassung ist, daß dieser Bescheid nur das „neue“ Recht betrifft und deshalb den ursprünglich angefochtenen Bescheid in seinem Bestand unberührt läßt, ist § 96 SGG jedenfalls entsprechend anzuwenden. Da die Vorschrift in erster Linie der Prozeßökonomie dienen soll, erscheint es geboten, sie auch auf einen neuen Verwaltungsakt auszudehnen, der den streitigen Anspruch für eine weitere Zeit betrifft, die sich an dem vom angefochtenen Bescheid erfaßten Zeitraum anschließt (ebenso BSG in SozR Nr. 3 zu § 624 RVO mit weiteren Nachweisen).

Entgegen der Auffassung der Revision hat das LSG auch zu Recht entschieden, daß der Kläger seinen Anspruch nicht auf § 9 Abs. 5 AVG nF stützen kann. Nach dieser Vorschrift ist die Nachversicherung der dort genannten ausscheidenden Mitglieder zwar nicht mehr von einem — fristgebundenen — Antrag abhängig. Die neue Fassung ist aber erst am 1. Januar 1973 in Kraft getreten (Art. 6 § 8 Abs. 1 RRG). Da das RRG über eine rückwirkende Anwendung des § 9 Abs. 5 AVG mF keine Regelung enthält, gilt die neue Vorschrift nur für Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 1972 aus der Gemeinschaft ausgeschieden sind (so übereinstimmend Eicher-Haase-Rauschenbach. Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, 5. Aufl., Anm. 10 zu § 1232 RVO/9 AGV; Verbandskommentar zur RVO, 6. Aufl., Anm. 11 zu § 1232; vgl. auch Urteil des erkennenden Senats vom 7. 12. 1972 — 1 RA 57/72 und BSG in SozR Nr. 68 zu § 1251 RVO). Die zeitliche Beschränkung der Neuregelung auf Nachversicherungsfälle, die auf einem Ausscheiden des Mitglieds einer Gemeinschaft nach dem 31. Dezember beruhen, ist auch verfassungsrechtlich unbedenklich und nicht zu beanstanden (vgl. insoweit BSG-Urteil vom 26. 9. 1972 — 12 RJ 398/71 — in SozR Nr. 15 zu Art 2 § 14 ArVNG).

Nach alledem mußte der Revision des Klägers der Erfolg versagt bleiben.

2. Kommentar

In allen drei Instanzen (von dem Sozialgericht, dem Landessozialgericht und dem Bundessozialgericht) ist der Tatbestand unterschiedlich und mit unterschiedlicher Genauigkeit dargestellt worden. Jedoch läßt sich der genaue Tatbestand aus den Akten so eruieren: Der Kläger kehrte im August 1964 aus seinem Urlaub nicht mehr in seine Abtei zurück, sondern verblieb in der Stadt Hamburg, wo er bereits am 1. September 1964 bei einer Steuerberatungsstelle eine Tätigkeit als Angestellter aufnahm. Noch aus seinem Urlaub teilte der Kläger am 23. August 1964 seiner Abtei mit, daß er nicht mehr gedenke, in das Kloster zurückzukehren. Mit diesem Tage war somit der Kläger ein Apostolat gemäß den Bestimmungen des can. 644. Nach can. 645 § 2 hat der Klosterobere die Pflicht, den Apostaten zur Sinnesänderung zu bewegen oder ihn zu veranlassen, daß er seinen kirchenrechtlichen Status klärt. Aus diesem Bemühen heraus bat der Kläger am 6. November 1966 um seine Laisation, also um die Zurückversetzung in den Laienstand. Gemäß der damaligen Kurialpraxis entsprach der Hl. Stuhl nicht diesem Antrag, sondern dem Kläger wurde am 17. Dezember 1966 eine qualifizierte Exklaustration für 2 Jahre auferlegt. Durch seinen am 15. Januar 1969 erfolgten Kirchenaustritt war dann der Kläger nach can. 646 automatisch und legitim aus dem Orden entlassen.

Die Exklaustratio qualificata entspricht der neueren Verwaltungspraxis des Hl. Stuhls (CpR 32/53) und wird nur in forma imposita erteilt, d. h.: sie ist mit der Gewährung rechtswirksam und bedarf keiner Annahme. Sie kann zwar von einem Ordensmitglied beantragt werden, aber meistens beantwortet mit dieser qualifizierten Exklaustration zunächst der Hl. Stuhl einen Antrag auf Gewährung einer Laisation. Faktisch beinhaltet dieses Instrument eine Rückführung in den Laienstand auf Zeit. Der so Exklaustrierte muß lediglich das Gelübde der Keuschheit beachten. Wenn nach Ablauf

der Frist keine Änderung eingetreten ist, dann verfügt der Hl. Stuhl durch ein weiteres Dekret die volle Rückführung in den Laienstand.

Nach Artikel 140 des Grundgesetzes ordnet und verwaltet die Kirche, im Rahmen der für alle Staatsbürger geltenden Gesetze, ihre eigenen Angelegenheiten selbst. Dazu gehört auch das kirchliche Ordensrecht: dieses bestimmt den Beginn und das Ende einer Ordensmitgliedschaft. Mitglied einer Ordensgemeinschaft wird man durch die Ablegung der ersten Profess oder der ersten Bindung, wie auch immer dieser Inkorporationsakt genannt wird. Die Ordensmitgliedschaft kann dagegen durch Zeitablauf, Austritt, Dispens oder Entlassung enden. Dabei kann es geschehen, daß zwischen dem Tag des faktischen Ausscheidens, also dem Tag der Verlassens des Klosters, und dem Tag des rechtlichen Austritts ein zeitlicher Abstand liegt.

Das Sozialversicherungsrecht ist vom Prinzip des Faktischen geprägt. Deshalb hat auch in diesem Urteil das Bundessozialgericht in Bekräftigung seiner früheren Rechtsprechung daran festgehalten, daß der Tag des faktischen Ausscheidens aus einer Ordensgemeinschaft der Tag ist, an dem das Ordensmitglied tatsächlich die Ordensgemeinschaft, also sein Kloster verlassen hat. Diese Feststellung braucht bei richtiger Interpretation nicht dem Selbstbestimmungsrecht der Kirche zu widersprechen. Aber dieses Urteil wird, vor allem von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin dahingehend ausgelegt, daß der Tag des Ausscheidens aus einer Ordensgemeinschaft bereits der Tag des Beginns einer Beurlaubung oder einer Exklausurtration sei. Das ist falsch und damit nicht tragbar. Deshalb müssen nachstehend verschiedene Begriffe des kirchlichen Ordensrechts dargelegt werden.

Das Ordensrecht kennt das Institut der legitimen Abwesenheit vom Kloster. Hier ist zunächst die einfache Beurlaubung bis zu einem halben Jahr nach can. 606 § 2 zu erwähnen. Dann die Beurlaubung bis zu einem Jahr gemäß den Bestimmungen der Päpstlichen Dekrete vom 6. November 1964 und 31. Mai 1966 (OK 1965, 208 und 1967, 191). Diese Beurlaubung stellt praktisch eine vereinfachte Form der Exklausurtration dar, so auch Scheuermann in OK 1969, 34. Dann gibt es die (zeitliche) Exklausurtration, die für die Dauer von bis zu drei Jahren ausgesprochen wird, nach den Vorschriften des can. 638 und can. 639. Allen drei Instituten ist gemeinsam, daß sie nur auf Antrag des Ordensmitgliedes hin gewährt werden, daß sie wenigstens der stillschweigenden Annahme durch das Ordensmitglied bedürfen und daß dieses vor Ablauf der erlaubten Frist ohne weiteres in sein Kloster zurückkehren kann. Das beurlaubte oder exklausurierte Ordensmitglied bleibt nach wie vor Mitglied seiner Ordensgemeinschaft, es ist weiterhin an die Gelübde gebunden und untersteht während der Zeit der Beurlaubung einem kirchlichen Oberen. Da es aber in dieser Zeit wirtschaftlich nach Art der Laien leben muß, wird ihm die Befolgung des Armutsgelübdes erleichtert. Dabei muß das beurlaubte oder exklausurierte Ordensmitglied nach Ablauf der Frist unverzüglich in sein Kloster zurückkehren. Das Instrument der legitimen Abwesenheit vom Kloster besagt also, weil das gemeinsame Zusammenleben in einem Kloster zum Wesen des Ordenslebens gehört, daß mit der Beurlaubung oder Exklausurtration dem Ordensmitglied das zeitlich begrenzte Recht eingeräumt wird, legitim außerhalb seines Klosters zu leben. Eine solche Erlaubnis kann natürlich nicht ohne Vorliegen eines sachlichen und vernünftigen Grundes gewährt werden. Allerdings können für die Dauer der Beurlaubung bestimmte Rechte ruhen, die mit dem Zusammenleben in einem Kloster verknüpft sind, wie zum Beispiel Wahlrechte. Aber nach Rückkehr in das Kloster leben diese, evtl. nach einer kurzen Zwischenzeit, wieder voll auf. Wenn die Ansicht der BfA stimmen würde, daß mit der Beurlaubung oder Exklausurtration die Ordensmitgliedschaft endet, dann müßte ein beurlaubtes oder exklausuriertes Ordensmitglied nach Ablauf der Beurlaubung und damit nach Rückkehr in sein Kloster nochmals das Postulat und Noviziat für seine Ordensgemeinschaft beginnen. Dieses ist aber nicht der Fall. Der Grund für eine Beurlaubung oder Exklausurtration kann vielfältiger Art sein, aber die legitime Abwesenheit vom Kloster ist nichts Ehrenrühriges. Eine Beurlaubung oder Exklausurtration muß aber

dann so verstanden werden, wenn sozialversicherungsrechtlich damit das Ende der Ordensmitgliedschaft gegeben wäre, weil dann die Ordensgemeinschaft verpflichtet wäre, die Nachversicherung für dieses Ordensmitglied wegen Austritt aus der Ordensgemeinschaft durchzuführen. Hier, in diesem Punkte ist also das Selbstbestimmungsrecht der Kirche nach Artikel 140 GG verletzt. Im übrigen kennt auch das deutsche Beamtenrecht die Einrichtung einer zeitweiligen Beurlaubung, die, wenn sie aus dienstlichem Interesse oder wegen öffentlicher Belange ausgesprochen wird, keine Auswirkungen auf das Besoldungsdienstalter oder auf die späteren Versorgungsbezüge zeigt. So § 79 a BBG in Verbindung mit § 31 BBesG und § 6 BeamtVG. Sehr deutlich in dem Sonderfall des § 132 des NSchG vom 18. August 1975, wo es heißt: „Ein ständiger personeller Austausch zwischen den öffentlichen und privaten Schulen ist zu fördern. Zu diesem Zweck können Lehrer an den öffentlichen Schulen für bestimmte Zeit zum Dienst an Ersatzschulen beurlaubt werden. Die Zeit der Beurlaubung ist bei der Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften einer im öffentlichen Schuldienst im Beamtenverhältnis verbrachten Beschäftigungszeit gleichzustellen.“

Mit der Beurlaubung unter Wegfall der Dienstbezüge verliert der Beamte nicht seine wohlverdienten Rechte, diese ruhen nur für die Zeit seiner Beurlaubung und leben voll wieder auf mit der Rückkehr in den Staatsdienst. Ein beurlaubter Beamter wird also nicht mit seiner Beurlaubung aus dem Beamtenverhältnis entlassen, auch wenn er während der Zeit seiner Beurlaubung ein Beschäftigungsverhältnis als Angestellter ausübt, das nach den allgemeinen Regeln des Sozialversicherungsrechtes zur Versicherungspflicht führen würde. Hier besteht also zwischen beurlaubten Beamten und beurlaubten Ordensmitgliedern eine echte Parallelität.

Das Ausscheiden aus einer Ordensgemeinschaft kann in verschiedener Weise erfolgen. Man spricht von Austritt, Entlassung oder Dispens. Diese Akte oder Handlungsweisen haben einen Effekt gemeinsam, sie determinieren rechtlich den Tag, an dem die Mitgliedschaft in einer Ordensgemeinschaft endet. Im Hinblick auf das BSG-Urteil vom 22. November 1974 werden nachstehend die verschiedenen Möglichkeiten kurz aufgezeigt.

Das Verlassen der Ordensgemeinschaft kann nach can. 637 dadurch geschehen, daß das Ordensmitglied bei Ablauf seiner zeitlichen Profese diese nicht erneuert oder daß es mit Ablauf der zeitlichen Profese nicht die ewige Profese ablegt. In diesem Falle endet ohne Abwicklung weiterer Rechtsformalitäten die Ordensmitgliedschaft mit dem Tag, an dem die zeitliche Profese abläuft.

Ein Ordensmitglied, gleich ob es zeitliche oder ewige Bindungen eingegangen ist, kann um die Entlassung aus seiner Ordensgemeinschaft bitten, also um die Dispens von den Ordensgelübden. Wird diesem Gesuch stattgegeben, dann erhält das Ordensmitglied das Indult der Säkularisation, mit dem die Rückversetzung in den Laienstand ausgesprochen wird. Dieses Rescript bedarf der Annahme durch das Ordensmitglied innerhalb einer bestimmten Frist, die schriftlich zu vollziehen ist. Mit der Annahme endet in diesem Falle rechtlich die Ordensmitgliedschaft. Bei einem Ordensgeistlichen kann diese Säkularisation auch beinhalten, daß er in ein Bistum inkardiniert wird, also mit dem gleichen Tage Weltgeistlicher ist.

Rechtmäßig sind nach can. 646 sofort Ordensmitglieder entlassen, wenn sie öffentlich vom katholischen Glauben (z. B. durch den Kirchenaustritt) abfallen, wenn sie eine (bürgerliche) Ehe schließen oder versuchen, eine Ehe zu schließen, z. B. durch Bestellung eines standesamtlichen Aufgebots. Die Entlassung tritt hier von Rechts wegen automatisch ein, mit dem Tage, an dem das Faktum gesetzt wird. — Bittet hinterher oder später das ehemalige Ordensmitglied um seine Laisation, dann schafft die Gewährung derselben keinen neuen Tatbestand. Vielmehr ordnet die dann verfügte Laisation nur den kirchenrechtlichen Status des ehemaligen Ordensmitgliedes neu, im Sinne eines pastoralen Effekts.

Die Entlassung eines Ordensmitgliedes kann auch per Dekret verfügt werden, wenn vorher ein prozessuales Verfahren abgewickelt wurde. Dieser Fall ist jedoch heute sehr selten. Jedoch wird dieses Entlassungsverfahren manchmal nachgezogen bei Apostaten oder denjenigen, die bereits automatisch entlassen sind, um endgültig klare Rechtsverhältnisse zu schaffen.

Es ist heute möglich, daß ein ausscheidendes Ordensmitglied vor Ablauf der zeitlichen Profesz oder vor Annahme des Laisationsdekretes sein Kloster verläßt. Geschieht dieses mit wenigstens stillschweigender Zustimmung der klösterlichen Oberen, dann liegt hier der Fall einer gleichzeitigen einfachen Beurlaubung nach can. 606 § 2 vor, weil die zu überbrückende Zeit nur wenige Wochen bzw. Monate ausmacht. Vom Kirchenrecht her bleibt hier faktisch wie rechtlich die Position bestehen: die Mitgliedschaft in der Ordensgemeinschaft endet mit dem Ablauf der Profesz bzw. mit dem Wirksamwerden der Laisation. Damit kann ein Nachversicherungsantrag erst nach diesem Tag gestellt werden, wobei die Zeit der Beurlaubung bei der Berechnung der Nachversicherungszeiträume ausgeklammert werden muß. Faktisch kommt man also sozialversicherungsrechtlich zu dem gleichen Ergebnis, als dort gesagt wird, der Tag des faktischen Ausscheidens aus der Ordensgemeinschaft bezeichnet das Ende der Nachversicherung.

Apostat wird gemäß can. 644 das Ordensmitglied mit ewiger Profesz genannt, das sein Kloster mit der Absicht verläßt, nicht mehr in dasselbe zurückzukehren. Dieses einseitige, widerrechtliche Verlassen der Ordensgemeinschaft stellt einen faktisch vollzogenen Austritt aus derselben dar. Auf diesen Fall kann das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 22. November 1974 voll und ganz Anwendung finden. Der Tag des faktischen Ausscheidens aus der Ordensgemeinschaft setzt die Nachversicherung in Gang und bezeichnet gleichzeitig das Ende des Nachversicherungszeitraumes. Die Apostasie kann dabei in zweifacher Art und Weise erfolgen: Ein Ordensmitglied verläßt einfachhin widerrechtlich das Kloster oder zeigt bei legitimer Abwesenheit vom Kloster an, daß es nicht mehr gedenke, also nicht mehr die Absicht oder den Willen habe, in das Kloster zurückzukehren. Handelt so ein Ordensmitglied mit einfacher Profesz, dieser Fall ist im kirchlichen Ordensrecht nicht vorgesehen, dann muß man dieses Verhalten auch als faktisches Ausscheiden aus der Ordensgemeinschaft bewerten.

Eine Beurlaubung oder eine Exklausurierung, diese temporäre Vergünstigung ist im Ordensrecht vorgesehen, stellt keinen diskriminierenden Vorgang dar. Er könnte es aber werden, wenn im Lichte des BSG-Urteils vom 22. November 1974 so getan wird, als beende die Beurlaubung oder Exklausurierung die Ordensmitgliedschaft. Genau an dieser Stelle klappt das Rechtsverständnis nach dem kirchlichen Ordensrecht und nach dem Sozialversicherungsrecht auseinander. Man erkennt hier nicht die echte Analogie, die zwischen einer Beurlaubung oder Exklausurierung nach dem Kirchenrecht und einer Beurlaubung nach dem Beamtenrecht vorhanden ist. Zwar kann sich an eine Beurlaubung oder Exklausurierung unmittelbar ein Ordensaustritt anschließen, aber was dann, wenn dieses Ordensmitglied nach Fristablauf in sein Kloster zurückkehrt und dort bis an sein Lebensende verbleibt? Und wie ist der Fall zu beurteilen, wenn ein Ordensmitglied, das in früheren Jahren einmal beurlaubt oder exklausuriert war und dann nach Ablauf der Zeit in sein Kloster zurückkehrte, in späteren Jahren den Austritt aus der Ordensgemeinschaft erklärt? In der Praxis sind jedoch nur zwei ganz konkrete Positionen von Interesse: Die Beurlaubung endete vor dem 31. Dezember 1972, das Ordensmitglied kehrte anschließend in sein Kloster zurück und trat dann später aus der Ordensgemeinschaft aus.

Oder die Beurlaubung begann im Laufe des Jahres 1972 und das Ordensmitglied erklärte dann am Ende seiner Beurlaubung, also im Laufe des Jahres 1973, seinen Ordensaustritt. Folgt man den Vorstellungen des Urteils des Bundessozialgerichtes, dann kann in beiden Fällen keine Nachversicherung mehr durchgeführt werden, weil die damals noch geltende Antragsfrist von einem Jahr zwecks Durchführung einer Nachversicherung inzwischen verstrichen ist. Diese Antragsfrist hatte das Renten-

reformgesetz — RRG mit Wirkung ab 1. Januar 1973 abgeschafft. Mit diesem Urteil wird also sehr eindeutig zu Lasten des Ordensmitgliedes eine Entscheidung getroffen, während andererseits das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 22. November 1974 in anderen Punkten sehr großzügig verfahren ist.

Interessanterweise hat in einem anderen Rechtsstreit das Sozialgericht Köln die Lösung aus diesen Schwierigkeiten aufgezeigt. Ein Pater war als Seelsorger in einer Studentengemeinde eingesetzt. Er geriet dadurch in studentische Auseinandersetzungen hinein und mußte dabei eine Schlappe einstecken, die er persönlich nur schwer verkraften konnte. Deshalb erbat er am 6. April 1972 schriftlich um eine Beurlaubung für ein Jahr, um in dieser Zeit in aller Ruhe von den Vorkommnissen Abstand gewinnen zu können. Der Pater hatte also mit diesem Schritt in keiner Weise beabsichtigt, seinen Ordensaustritt einzuleiten. Aber kurz vor Ablauf der Beurlaubung teilte er seinem Oberen mit, daß er nun beabsichtige, den Orden zu verlassen. Eine daraufhin eingeleitete Nachversicherung lehnte die BfA in Berlin mit der Begründung ab, das faktische Ausscheiden aus der Ordensgemeinschaft sei bereits am 6. April 1972 erfolgt und damit sei die damals noch geltende Antragsfrist von einem Jahr verstrichen. Daraufhin kam das Sozialgericht Köln, das Urteil wird nachstehend abgedruckt, zu dem Ergebnis, daß doch eine Nachversicherung durchzuführen sei, weil der Tag des Austritts erst auf den 4. April 1973 zu terminieren sei.

3. Rechtskräftiges Urteil des Sozialgerichts Köln vom 31. Juli 1978

Aktenzeichen: S 2 An 52/76

Tatbestand

Streitgegenstand ist die Durchführung der Nachversicherung des Klägers in der Angestelltenversicherung vom 1. Januar 1969 bis zum 6. April 1972.

Der am 8. Oktober 1936 geborene Kläger war ab Januar 1959 satzungsmäßiges Mitglied des Ordens der Beigeladenen. Mit Schreiben vom 6. April 1972 teilte er der Beigeladenen folgendes mit:

„Durch die Ereignisse der vergangenen Wochen bin ich innerlich so in eine Sackgasse geraten, daß ich zur Abklärung der entstandenen Unsicherheiten, die ich in den beiden Gesprächen an Ostern mit Ihnen durchgesprochen habe, den Antrag auf ein Interstitium stellen möchte. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn eine Regelung möglichst bald getroffen werden könnte, damit mein Status geklärt ist.“

Die Beigeladene entsprach diesem Antrag und gewährte mit Schreiben vom 7. April 1972 das beantragte Interstitium (Beurlaubung) für die Dauer eines Jahres. Nach Ablauf dieses Jahres wandte sich der Kläger am 4. April 1973 erneut an die Beigeladene und bat um Einleitung des Laisierungsverfahrens. Er begründete diesen Schritt mit seiner augenblicklichen Situation, die es ihm nicht erlaube, den priesterlichen Auftrag der Kirche auszuführen. Der Heilige Stuhl gewährte ihm daraufhin durch Dekret vom 18. April 1975 Dispens von den Ordensgelübden (Dispens von der Probe). Damit war zugleich die Beendigung der Mitgliedschaft zur Ordensgemeinschaft verbunden.

Der Kläger ist seit dem 15. Juni 1972 bei der Eheberatung Düsseldorf tätig. Hier war er zunächst freier Mitarbeiter und wurde später in ein versicherungspflichtiges Angestelltenverhältnis übernommen.

Die Beigeladene bot am 7. November 1973 der Beklagten Nachversicherungsbeiträge für die Zeit vom 1. Januar 1969 bis zum 6. April 1972 gemäß § 9 Abs. 5 AVG an. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 27. August 1975 die Durchführung der Nachversicherung ab, weil der Antrag verspätet gestellt worden sei. Sie führte hierzu aus, der Kläger sei mit Beginn der Beurlaubung am 6. April 1972 sozialversicherungsrechtlich aus

dem Orden ausgeschieden mit der Folge, daß die Nachversicherung der Ordenszeit nach § 9 Abs. 5 AGV in der bis zum 31. Dezember 1972 geltenden Fassung zu beurteilen sei. Danach sei die Nachversicherung nur möglich gewesen, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus dem Orden gestellt worden sei. Diese Antragsfrist habe die Beigeladene versäumt; denn der Antrag sei erst am 7. November 1973 und damit mehrere Monate nach Ablauf der Frist bei der Beklagten eingegangen.

Der Kläger erhob gegen den Ablehnungsbescheid am 29. September 1975 Widerspruch und trug vor, er sei erst 1975 formell aus dem Orden ausgeschieden, so daß die Nachversicherung nach § 9 Abs. 5 AGV in der ab 1. Januar 1973 geltenden Fassung durchzuführen sei. Die Beurlaubung ab 6. April 1972 könne nicht als „Ausscheiden“ aus dem Orden gewertet werden, zumindest bis zu dem Antrag auf Zurückversetzung in den Laienstand am 4. April 1973. Die Beigeladene vertrat im Widerspruchsverfahren dieselbe Auffassung und wies ergänzend darauf hin, daß die Antragsfrist von einem Jahr gemäß § 9 Abs. 5 AGV a.F. durch das Rentenreformgesetz (RRG) mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Wegfall gekommen sei. Daraus könne nur gefolgert werden, daß in den Fällen, in denen die Antragsfrist am 1. Januar 1973 noch nicht abgelaufen sei, grundsätzlich neues Recht gelte. Das bedeute wiederum, daß es auf den Zeitpunkt des Ausscheidens des Klägers aus der Ordensgemeinschaft (vor oder nach dem 1. Januar 1973) nicht ankomme, da für solche überlappenden Fälle die Antragsfrist des alten Rechts ebenfalls nicht mehr von Bedeutung sei.

Die Widerspruchsstelle der Beklagten wies den Widerspruch des Klägers mit Bescheid vom 3. März 1976 als unbegründet zurück. Unter Hinweis auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 22. November 1974 (BSGE 38, 2 ff) beharrte sie auf ihrem ablehnenden Standpunkt.

Der Kläger hat gegen den Widerspruchsbescheid mittels eingeschriebenen Briefes, am 8. März 1976 zur Post gegeben, am 8. April 1976 Klage erhoben. Er wiederholt im wesentlichen sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren und meint, es verstoße gegen die Grundsätze von Treu und Glauben, wenn zu seinen Lasten das Ausscheiden aus der Ordensgemeinschaft nach Kirchenrecht einerseits und Sozialversicherungsrecht andererseits unterschiedlich ausgelegt werde.

Die Beklagte verweist auf den Inhalt der angefochtenen Bescheide und trägt darüber hinaus vor, daß zumindest nach der bis zum 31. Dezember 1972 geltenden Fassung des § 9 Abs. 5 AVG die Zeitpunkte des kirchenrechtlichen und des sozialversicherungsrechtlichen Ausscheidens aus dem Orden voneinander hätten abweichen können. Erst die ab 1. Januar 1973 geltende Fassung gehe von dem Begriff der „satzungsmäßigen Mitgliedschaft“ aus und binde somit das sozialversicherungsrechtliche Ausscheiden an das Ordensrecht.

Die Beigeladene hat sich schriftlich dem Antrag und dem Vorbringen des Klägers angeschlossen. Nach ihrer Auffassung habe die Beklagte zu Unrecht die Durchführung der Nachversicherung abgelehnt. Das Urteil des BSG vom 22. November 1974 könne keine Anwendung finden, da ihm ein anderer Sachverhalt zugrunde gelegen habe, und zwar insoweit, als es sich in dem entschiedenen Falle um einen klaren Fall der Apostasie gehandelt habe, d. h. um ein widerrechtliches Verlassen der Ordensgemeinschaft mit dem Vorsatz, in dieselbe nicht mehr zurückzukehren. Zutreffend habe das BSG diesen Sachverhalt als ein Ausscheiden aus dem Orden im sozialversicherungsrechtlichen Sinne gewertet. Diese Wertung decke sich auch mit der kirchenrechtlichen Betrachtungsweise. Demgegenüber sei der Fall des Klägers in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ganz anders gelagert. Eine Beurlaubung für ein Jahr, ab 6. April 1972, könne nicht als faktisches Ausscheiden aus dem Orden angesehen werden, sondern lediglich als Erlaubnis, für ein Jahr außerhalb des Klosters leben zu dürfen, um sich — wie in seinem Schreiben vom 6. April 1972 dargelegt — über den weiteren Lebensweg schlüssig zu werden. Zu diesem Zeitpunkt habe bei dem Kläger noch nicht die

Absicht bestanden, die Ordensgemeinschaft zu verlassen. Erst im Verlauf der Beurlaubung sei in ihm der Entschluß gereift, nicht mehr in die Ordensgemeinschaft zurückzukehren. Diesen Entschluß habe er dann auch mit Schreiben vom 4. April 1973 der Beigeladenen mitgeteilt, so daß frühestens von dem Zeitpunkt an ein faktisches Ausscheiden aus der Ordensgemeinschaft angenommen werden könne. Nur dieser Zeitpunkt sei sozialversicherungsrechtlich von Bedeutung. Die gegenteilige Auffassung der Beklagten vergewaltige den tatsächlichen Geschehensablauf.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und auch begründet.

Die angefochtenen Bescheide der Beklagten entsprechen nicht der Sach- und Rechtslage und sind daher rechtswidrig. Der Kläger hat einen Anspruch auf Durchführung der Nachversicherung in der Angestelltenversicherung für die Zeit vom 1. Januar 1969 bis 6. April 1972 gemäß § 9 Abs. 5 AVG in der ab 1. Januar 1973 geltenden Fassung.

Nach der genannten Vorschrift sind u. a. satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, die aus ihrer Gemeinschaft ausscheiden, für die Zeit ihrer Mitgliedschaft in der Gemeinschaft, in der sie aus anderen Gründen als wegen einer Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung der Versicherungspflicht nicht unterlagen oder nach § 8 Abs. 3 befreit waren, nachzuversichern. Die neue Fassung ist am 1. Januar 1973 in Kraft getreten (Art. 6 § 8 Abs. 1 RRG). Da das RRG über eine rückwirkende Anwendung keine Regelung enthält, gilt die neue Vorschrift nur für Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 1972 aus der Gemeinschaft ausgeschieden sind (BSGE 38, 223 mit weiteren Nachweisen). Entgegen der Auffassung des Klägers gilt die Neuregelung nicht für sog. „Altfälle“, d. h. für solche Fälle, in denen das Ausscheiden schon vor dem 1. Januar 1973 erfolgt ist, aber die Antragsfrist von einem Jahr gemäß § 9 Abs. 5 AVG a.F. noch nicht verstrichen war. Dem Kläger ist zwar zuzugeben, daß der betroffene Personenkreis dadurch insoweit eine Benachteiligung erfährt, als ihm unter Umständen die bisherige Jahresfrist verkürzt worden ist, jedoch muß dies im Interesse einer Vereinheitlichung des Nachversicherungsrechts der in § 9 Abs. 5 AVG angesprochenen Personen in Kauf genommen werden. Gleichwohl erfüllt der Kläger die Voraussetzung des § 9 Abs. 5 AVG n.F., weil er erst nach dem 31. Dezember 1972 aus der Ordensgemeinschaft ausgeschieden ist.

Mit dem BSG geht auch das Gericht davon aus, daß das Ausscheiden aus der Gemeinschaft als Voraussetzung der Nachversicherung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne zu verstehen ist. Es kommt somit darauf an, ob das satzungsmäßige Mitglied tatsächlich die Gemeinschaft verlassen hat, nicht aber ob ein Ausscheiden im Sinne des Kirchenrechts, der Ordensregel oder der Gemeinschaftssatzung vorliegt. Entscheidend sind jeweils die tatsächlichen Gegebenheiten. Das Ausscheiden ist danach immer dann vollzogen, wenn das betreffende Mitglied seinen Gehorsam gegenüber der Ordensgemeinschaft aufkündigt und aus ihr tatsächlich ausscheidet.

Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, so kann ein Ausscheiden des Klägers aus der Ordensgemeinschaft vor dem 1. Januar 1973 ernsthaft nicht in Betracht gezogen werden. Entgegen der Auffassung der Beklagten kann in der Beurlaubung des Klägers ab 6. April 1972 für die Dauer eines Jahres ein Ausscheiden aus der Ordensgemeinschaft nicht erblickt werden. Denn es handelt sich hier lediglich um eine Beurlaubung in der Rechtsform des Interstiz, die dem Kläger das Recht einräumte, für ein Jahr außerhalb seines Klosters zu leben. Ein Ausscheiden aus der Gemeinschaft war damit weder kirchenrechtlich noch sozialversicherungsrechtlich verbunden. Denn bei einem Interstiz bleiben die bisherigen Rechtsbeziehungen zwischen Ordensmitglied und Ordensgemeinschaft — wenn auch eingeschränkt — bestehen. Das gilt insbesondere für die Wahrung der Ordensgelübde. Gegen ein tatsächliches Ausscheiden des Klägers aus der Ordensgemeinschaft am 6. April 1972 spricht auch eindeutig der Inhalt seines Schreibens vom selben Tag, mit dem er die Gewährung eines

Interstiz beantragte. Nichts spricht dafür, daß der Kläger schon zur damaligen Zeit die Absicht hatte, nach Ablauf des Interstiz nicht mehr in die Ordensgemeinschaft zurückzukehren. Aus seinem Schreiben kann allenfalls entnommen werden, daß er sich seinerzeit in einer Situation befand, die es erforderlich machte, ihn zunächst für die Dauer von einem Jahr zu beurlauben. Dem Kläger kann nicht widerlegt werden, daß er sich erst Anfang des Jahres 1973 entschlossen hat, aus dem Orden auszutreten, was dann schließlich auch in seinem entsprechenden Antrag vom 4. April 1973 zum Ausdruck gekommen ist. Von diesem Zeitpunkt an kann frühestens ein faktischer Austritt — auch sozialversicherungsrechtlich — aus der Ordensgemeinschaft angenommen werden, und zwar deshalb, weil aus dem Schreiben erstmalig der Wille des Klägers hervorgeht, nicht mehr in die Gemeinschaft zurückkehren zu wollen. Daraus folgt, daß § 9 Abs. 5 AGV n.F. Anwendung findet mit der Folge, daß die Beklagte verpflichtet ist, die begehrte Nachversicherung durchzuführen, zumal die sonstigen Voraussetzungen unstreitig erfüllt sind.

Soweit die Beklagte ihre ablehnende Haltung auf das bereits zitierte Urteil des BSG stützt, übersieht sie, daß diesem Urteil ein andersgelagerter Sachverhalt zugrunde lag. Das Ordensmitglied war hier im August 1964 aus dem Urlaub nicht mehr in sein Kloster zurückgekehrt und hatte statt dessen bei einer Steuerberatungsstelle eine Tätigkeit als Angestellter aufgenommen. Noch aus seinem Urlaub hatte er dem Orden mitgeteilt, daß er nicht mehr beabsichtige, in das Kloster zurückzukehren. Daraufhin erfolgte die qualifizierte Exklaustration, die bis zur endgültigen Regelung durch den Heiligen Stuhl die Ordensmitgliedschaft vorläufig beendete. Wenn das BSG aus diesem Sachverhalt die Schlußfolgerung gezogen hat, das Ordensmitglied sei schon mit Ablauf des Monats August aus dem Orden tatsächlich ausgeschieden, so ist dem zuzustimmen, denn das Mitglied hatte bereits zu diesem Zeitpunkt eindeutig zum Ausdruck gebracht, nicht mehr in den Orden zurückkehren zu wollen. Kirchenrechtlich handelte es sich hier — wie die Beigeladene zutreffend ausgeführt hat — um eine Apostasie, d. h. um ein einseitiges und widerrechtliches Verlassen der Ordensgemeinschaft, das dem Ausscheiden im sozialversicherungsrechtlichen Sinne gleichzusetzen ist.